

**VEREINTE  
NATIONEN**

**Sicherheitsrat**

Verteilung  
ALLGEMEIN

S/RES/1087 (1996)\*  
11. Dezember 1996

---

RESOLUTION 1087 (1996)

*verabschiedet auf der 3722. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 11. Dezember 1996*

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 2. Dezember 1996 (S/1996/1000),

*in Bekräftigung* seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

*erneut erklärend*, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der "Acordos de Paz" (S/22609, Anhang), des Protokolls von Lusaka (S/1994/1441, Anhang) und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) beimißt,

die Regierung Angolas und die UNITA daran *erinnernd*, daß sie ihre Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka und die von ihnen in Libreville und Franceville eingegangenen Verpflichtungen ohne Verzögerung streng einzuhalten haben,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit der Achtung vor den Menschenrechten und

---

\*Aus technischen Gründen neu herausgegeben. (Gilt nicht für Deutsch.)

*betonend*, wie wichtig es ist, daß die angolanischen Parteien der Verhütung von Menschenrechtsverletzungen, der Untersuchung behaupteter Verletzungen und der Bestrafung derer, die im Rahmen eines ordnungsgemäßen Verfahrens für schuldig befunden worden sind, mehr Aufmerksamkeit widmen,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die der Generalsekretär, sein Sonderbeauftragter und die Mitarbeiter der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III), die drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses, die Organisation der afrikanischen Einheit (OAU), die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika (SADC) und die gesamte internationale Gemeinschaft unternehmen, und sie dazu *ermutigend*, ihre Bemühungen um die Förderung des Friedens und der Sicherheit in Angola fortzusetzen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 2. Dezember 1996;
2. *bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß der Friedensprozeß insgesamt nur langsam voranschreitet, *vermerkt* jedoch, daß einige positive Schritte zu seiner Durchführung erfolgt sind;
3. *beschließt*, das Mandat der UNAVEM III bis zum 28. Februar 1997 zu verlängern;
4. *billigt* die Empfehlung des Generalsekretärs, den Abzug der Militäreinheiten der UNAVEM III wie in den Ziffern 30 bis 32 seines Berichts vom 2. Dezember 1996 vorgesehen im Februar 1997 wiederaufzunehmen, mit der Maßgabe, daß das Tempo des Abzugs den Fortschritten entsprechen wird, die in den Kasernierungszonen, bei der Demobilisierung und bei der Ausdehnung der staatlichen Verwaltung erzielt werden, und daß die erste Abzugsphase plangemäß im Februar 1997 beginnen wird;
5. *ermächtigt* den Generalsekretär, noch vor Februar 1997 mit dem schrittweisen und progressiven Abzug der Militäreinheiten der UNAVEM III aus den einzelnen Kasernierungszonen zu beginnen und den Abzug danach zu beschleunigen, falls die ehemaligen Kombattanten die Kasernierungszonen im Einklang mit dem Protokoll von Lusaka räumen und auch andere Faktoren einen Abzug begünstigen, ohne daß der erfolgreiche Abschluß des Friedensprozesses dadurch gefährdet wird;
6. *betont*, daß beide Parteien sofort bei der Eingliederung ausgewählter Offiziere und Soldaten der UNITA in die Angolanischen Streitkräfte (FAA) und bei der Demobilisierung derjenigen, die in den Kasernierungszonen verbleiben, kooperieren müssen, und *hebt hervor*, daß die Regierung Angolas alle von ihr zugesagten benötigten Mittel bereitstellen und die Bearbeitung der Demobilisierungsbescheinigungen und andere Verwaltungsvorgänge beschleunigen muß;
7. *erinnert* die Mitgliedstaaten daran, daß die erforderlichen Finanzmittel zur Erleichterung der Demobilisierung und der sozialen Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten nunmehr über den konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell der

Vereinten Nationen für Angola dringend bereitgestellt werden müssen;

8. *fordert* die UNITA *auf*, mit der Regierung Angolas bei ihrer unmittelbaren Aufgabe der Aufstellung integrierter Einheiten der FAA und der Polizei zusammenzuarbeiten, womit im Geiste des Protokolls von Lusaka und unter der Aufsicht der UNAVEM III die schrittweise, geordnete und friedliche Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf die zuvor durch die UNITA besetzten Gebiete ihren Anfang nehmen würde;

9. *fordert* die Regierung Angolas *nachdrücklich auf*, militärische Offensiveinsätze zu unterlassen, die über das für die Wiederherstellung und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in den zuvor von der UNITA besetzten Gebieten unbedingt erforderliche Maß hinausgehen;

10. *erinnert daran*, daß es notwendig ist, daß der Präsident Angolas und der Präsident der UNITA so bald wie möglich in Angola zusammentreffen, und *fordert* beide Parteien *auf*, rasch politische Schritte in Richtung auf eine nationale Aussöhnung zu unternehmen, wozu gehört, daß die Abgeordneten und Vertreter der UNITA ihre Ämter einnehmen und daß danach noch vor dem 31. Dezember 1996 eine Regierung der Nationalen Einheit und Aussöhnung gebildet wird;

11. *fordert* beide Parteien *nachdrücklich auf*, noch vor dem 31. Dezember 1996 eine Einigung über den Sonderstatus des Präsidenten der UNITA als Präsident der größten Oppositionspartei zu erzielen, ohne dabei diese Frage an die Bildung einer Regierung der Nationalen Einheit und Aussöhnung zu knüpfen;

12. *fordert* den Präsidenten der UNITA *auf*, sich zum Zweck der Bildung der Regierung der Nationalen Einheit und Aussöhnung nach Luanda zu begeben und danach so viel Zeit wie möglich in Luanda zu verbringen, um das Vertrauen in die demokratischen Institutionen des Landes und in die Unumkehrbarkeit des Friedensprozesses zu stärken;

13. *begrüßt* die Fortsetzung des Programms zur Entwaffnung der Zivilbevölkerung durch die Regierung Angolas und *betont* die Notwendigkeit der vollen und wirksameren Umsetzung des Programms, einschließlich der Entwaffnung des Zivilen Verteidigungskorps;

14. *bekundet erneut* seine Besorgnis über den Erwerb von Waffen im Widerspruch zu Ziffer 12 der Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, während der Friedensprozeß im Gang ist;

15. *erklärt erneut*, daß alle Staaten gehalten sind, den Bestimmungen von Ziffer 19 der Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 voll nachzukommen, *fordert* alle Staaten *auf*, die erforderlichen Maßnahmen für die energische und strenge Durchführung der Bestimmungen der Ziffern 19 bis 25 der Resolution 864 (1993) zu ergreifen, und *verleiht seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß ihre Nichtbefolgung durch einige Staaten, insbesondere die Nachbarstaaten Angolas, mit dem Friedensprozeß nicht vereinbar ist und die wirtschaftliche Gesundung untergräbt;

16. *verlangt*, daß alle Parteien und anderen Beteiligten in Angola alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen und der anderen internationalen Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zu gewährleisten und die Sicherheit und den freien Verkehr der humanitären Hilfsgüter im ganzen Land zu garantieren;

17. *fordert* beide Parteien *auf*, ihre Minenräumanstrengungen zu verstärken, und *betont erneut*, daß das fortgesetzte Eintreten für den Frieden unter Beweis gestellt werden muß, indem die Bestände an Landminen unter der Überwachung und Verifikation der UNAVEM III vernichtet werden, und *bekundet* seine Unterstützung für die verschiedenen Minenräumaßnahmen der Vereinten Nationen in Angola, einschließlich der Pläne zur Stärkung der eigenen Minenräumkapazität des Landes;

18. *fordert* die Regierung Angolas und die UNITA *nachdrücklich auf*, alle illegalen Kontrollpunkte abzuschaffen, die den freien Personen- und Güterverkehr im ganzen Land behindern;

19. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, ihre Hilfszusagen zur Erleichterung der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus der angolanischen Volkswirtschaft und zur Wiederansiedlung der Vertriebenen rasch zu erfüllen, und *unterstreicht*, wie wichtig die Gewährung einer solchen Hilfe zum jetzigen Zeitpunkt für die Konsolidierung des im Friedensprozeß Erreichten ist;

20. *ersucht* den Generalsekretär, die Planungen für eine Anschlußpräsenz der Vereinten Nationen, wie in Ziffer 33 seines Berichts vom 2. Dezember 1996 vorgesehen, fortzusetzen, welche Militär- und Polizeibeobachter, einen politischen Anteil, Menschenrechtsbeobachter sowie einen Sonderbeauftragten umfassen würde, mit dem Ziel, eine begrenzte Präsenz der Vereinten Nationen in Angola aufrechtzuerhalten, und spätestens am 10. Februar 1997 darüber Bericht zu erstatten;

21. *bekundet seine Bereitschaft*, in diesem Zusammenhang die Möglichkeit zu erwägen, vor Ablauf des Mandats der UNAVEM III eine Mission des Sicherheitsrats nach Angola zu entsenden;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

-----